

auf Bewährung gibt es für die Verwirklichung dieser Strafen keine Verjährungsfrist. Insoweit gilt, daß die angedrohte Freiheitsstrafe nach dem Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr vollzogen werden darf, falls die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht eingetreten sind (§ 35 Abs. 1 StGB). Wurde der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet (§ 344), verjährt die Verwirklichung nach der für die entsprechende Freiheitsstrafe gültigen Frist (§ 360 Abs. 1).

Die Verjährungsfristen beginnen mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils oder des Beschlusses, in dem die zu verwirklichende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen wurde (§ 360 Abs. 5). Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe (§ 360 Abs. 6), es sei denn, die gerichtliche Entscheidung enthält ausdrücklich besondere Festlegungen über die Dauer der Wirkung der Zusatzstrafe (z. B. bei einer unbefristeten oder auf längere Zeit befristeten Zusatzstrafe). Kann eine Strafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich außerhalb des Gebietes der DDR aufhält, ruht die Verjährung. Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während des Strafvollzugs und der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 361). Die Zeit, in der die Verjährung der Strafenverwirklichung ruht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

14.7.

**Die Gesetzlichkeitsaufsicht
des Staatsanwalts
bei der Verwirklichung
der Maßnahmen der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit**

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Strafenverwirklichung aus (§§ 26 ff. StAG, § 13 Abs. 4 StPO, §§ 63 ff. StVG). Diese Pflicht des Staatsanwalts entspringt seiner grundsätzlichen Aufgabe, zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie der Rechte der Bürger über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zu wachen (Art. 97 Verfassung).

Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bezieht sich auf die Verwirklichung aller Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Tätigkeit sämtlicher für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe. Sie gewährleistet, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit dem rechtspolitischen Grundaoliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der DDR (Art. 2 StGB) und entsprechend ihrem konkreten Zweck verwirklicht und die Rechte des Verurteilten bei der Strafenverwirklichung strikt beachtet werden.

Ein Ausdruck der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Strafenverwirklichung ist die Pflicht der für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe, den zuständigen Staatsanwalt über den *Abschluß* der Verwirklichung zu unterrichten (§ 6 der I. DB/StPO).

Die staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht bezieht sich auf *alle* wichtigen *Seiten* der Strafenverwirklichung (§ 27 StAG und § 64 Abs. 1 StVG). Sie betrifft vor allem

- die fristgemäße Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen,
- die Tätigkeit der zuständigen staatlichen Organe, Leiter sowie der Kollektive der Werk tätigen bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- die Entscheidungen der Gerichte und der anderen staatlichen Organe bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. ^

Von besonderer Bedeutung ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung der Straftlassenen (§§ 63 und 64 StVG).

Der Staatsanwalt hat umfangreiche Aufgaben bei der Aufsicht über die gesetzesgemäße und wirksame Gestaltung des Strafvollzugs und über die Wiedereingliederung Straftlassener. Seine Tätigkeit richtet sich in erster Linie auf die fristgemäße Einleitung und ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzugs, insbesondere die Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung